



# **Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach**



## **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petersaurach vom 01.12.2009 (BGS-EWS)**

**vom 15.07.2016**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Petersaurach (BGS-EWS) vom 01.12.2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach Nr. 14/2009 vom 30.12.2009, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.09.2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10/2015 der Gemeinde Petersaurach vom 17.10.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Art des verwendeten Wasserzählers entweder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- a. bis  $Q_n$  einschließlich  $6 \text{ m}^3/\text{h}$  42,00 €/Jahr
- b. über  $Q_n$   $6 \text{ m}^3/\text{h}$  72,00 €/Jahr

Dauerdurchfluss

- a. bis  $Q_3$  einschließlich  $10 \text{ m}^3/\text{h}$  42,00 €/Jahr
- b. über  $Q_3$   $10 \text{ m}^3/\text{h}$  72,00 €/Jahr“

2. § 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wassermengen sind von der Gemeinde in folgenden Fällen zu schätzen:

- a. ein Wasserzähler ist nicht vorhanden oder
- b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung wird nicht ermöglicht oder

- c. es ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- d. für das nachweislich in die Kanalisation eingeleitete Abwasser“

3. Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Petersaurach, den 15. Juli 2016

Lutz Egerer

1. Bürgermeister

---

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach Nr. 08/2016 vom 19.08.2016 bekanntgemacht.

Petersaurach, 26. August 2016

Lutz Egerer

1. Bürgermeister